

Sportausschuß

Protokoll

29. Sitzung (nicht öffentlich)

12. Oktober 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Klimke (CDU) (Stellvertreter)

Stenograph: Theberath

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Seite

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4200

in Verbindung damit:

Artikel I § 23 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4202
Vorlage 11/1513

Sportausschuß
29. Sitzung

12.10.1992
the-sto

		Seite
Einzelplan 05 Beilage 5	- Kultusministerium - 15. Landessportplan	1
Einzelplan 06 Kapitel 06 510	- Ministerium für Wissenschaft und Forschung - Deutsche Sporthochschule Köln	4
Einzelplan 07	- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	7
Einzelplan 10	- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	10
Einzelplan 15	- Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	13
GFG 1993	- Innenministerium	15

Der Sportausschuß nimmt die Berichte der aufgeführten Ministerien zu den jeweils den Sport betreffenden Kapiteln ihrer Einzelpläne entgegen.

Nächste Sitzungen: 2. November 1992 - Fortsetzung der Haushaltsberatungen
(Aussprache und Einzelberatung)
23. November 1992 - Antrags- und Abstimmungssitzung
zum Haushaltsplan 1993

Sportausschuß

12.10.1992

29. Sitzung

the-sto

Wenn er aber die bisherigen Ausführungen richtig verstanden habe, müßte diese Anlage aus der Förderung herausfallen. Falls diese Annahme zutreffe, bitte er um Auskunft, woher die Landesregierung diese Auffassung ableite. Im Bundesbaugesetz stehe darüber nichts.

ORR'in Drevermann (MSV) erklärt, sie gehe nicht davon aus, daß Sportanlagen bei einer Neustrukturierung von Gebieten ausgegliedert würden. Fördervoraussetzung sei in jedem Fall, daß die Kommune Trägerin der Maßnahme sei und entsprechende Kostenanteile übernehme. Dies schließe aus - und das sei stets auch mit Trägerschaften verquickt -, daß der Zugang zu solchen Sportanlagen ausschließlich Vereinen gewährt werde. Das Land müsse seine Mittel der Gemeinde zuleiten.

Abgeordneter Herder (SPD) fragt nach der Richtigkeit seiner Interpretation der bisherigen Ausführungen, daß, einmal abgesehen von dem Stichwort "Sanierungsgebiet", Freizeit- und Sporteinrichtungen um Wohnbebauung herum gefördert würden, auf denen Freizeitsport betrieben werden könne. Innerhalb dieser Bandbreite könnten zum Beispiel ein Bolzplatz, ein Basketball- oder ein Volleyballfeld, eine Jogginganlage, ein Reitpfad für Freizeitreiter oder möglicherweise auch ein stadteigener Golfplatz, die jeweils zu der Wohnbebauung gehörten, gefördert werden.

ORR'in Drevermann (MSV) bestätigt die Richtigkeit dieser Interpretation, insoweit eine Gemeinde derartige Maßnahmen in ihre Planungsüberlegungen einbeziehe.

GFG 1993 - Innenministerium

Ministerialrätin Lauterbach (IM) legt dar, man habe in den Entwurf des GFG 1993 die Sportstättenförderung in Höhe von 35 Millionen DM aufgenommen. Bedingt dadurch, daß Fördermaßnahmen durch die Änderung bei der Abwasserförderung mit

Sportausschuß
29. Sitzung

12.10.1992
the-sto

in den Landeshaushalt übergangen, habe man einen "Mittelaustausch" vorgenommen.
- Vom weiteren Verfahren her sei beabsichtigt, im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaus alles beim alten zu belassen.

gez. Dr. Klimke
Stellv. Vorsitzender

02.11.1992/03.11.1992

270